



REACH-VERORDNUNG
Wilhelm Bären GmbH & Co. KG
Mönchengladbach, 24. Oktober 2012

Seite 1 von 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei den von uns an Sie gelieferten Produkten handelt es sich gemäß REACH-Verordnung um „Erzeugnisse“, die nicht der Registrierungspflicht gemäß REACH-Verordnung unterliegen.

Als Hersteller von „Erzeugnissen“ ist unser Betrieb gemäß REACH-Verordnung ein so genannter „nachgeschalteter Anwender“ und unterliegt als solcher ebenfalls nicht der REACH-Registrierungspflicht. Eine Registrierungspflicht der nachgeschalteten Anwender besteht nur bei Direkt-Importen von Stoffen oder Zubereitungen außerhalb der EU. Dies ist bei unserem Unternehmen nicht der Fall.

Wir können ihnen aber versichern, dass wir gegenwärtig und künftig nur Roh-, Hilfs- und Veredelungsstoffe verwenden, die sich legal auf dem Markt befinden, also gemäß REACH-Verordnung ordnungsgemäß registriert sind.

Mit freundlichem Gruß,

i.A. Swen Eschmann
Qualitätsbeauftragter